

XVIII.

Von

Gegenbeweise durch andere
Werksverständigen.

§. 1.

Auf Anrufen der Wittiben Peter L., und Schöpffen Johann W. ist Richter, Amtes B. am dritten Nov. 1760. anbefohlen worden, daß er durch die in Vorschlag gebrachten Gebrüder J., und Johann H. nicht nur ein Radt, und Achse, sondern auch das Blasradt, und Schmiedstock, fort den ganzen gemeinschaftlichen Hammer, so viel als nöthig, auf gemeinschaftliche Rößten so wohl von einer, als anderer Seite des Hammers in brauchbaren Stand solle stellen lassen.

§. 2.

Zu dessen Befolgung hat voreverwehnter Richter den Hammer durch den Peter B., und Jacob L. besichtigen lassen, und dieselb nach eingenommenem Augenscheine ihr eydliches Gutachten dahin abgegeben, daß 1. das Hammerradt in schlechtem Stande, und unbrauchbar, 2. das Blasradt, und die Achse ebenfalls unbrauchbar, desgleichen 3. die große Lage, worauf die Achse ruhet, in schlechtem Stande, und also nothwendig zu herstellen wäre.

§. 3.

§. 3.

Dieweilen bey dieser Besichtigung die Wittib Clemens W. angezeigt, daß das Hammerradt von ihrem Gegner bey ungebührlicher Zeit voneinander geschlagen worden wäre, so seynd obbemelte beeden Werkverständigen auch darüber vernommen, und gefragt worden, ob solches Radt, falls es nicht voneinander geschlagen worden, annoch brauchbar gewesen, und die neue Achse gestochen werden können? Worauf dieselben geantwortet, daß das alte Radt einer Verbesserung nicht werth, anbey selbiges in die neue Achse zu stehen um so undienlicher gewesen wäre, als solches nicht lange hätte gebraucht werden können.

§. 4.

Nach eingesendetem Protocoll hat die Wittib Clemens W. diese letzte Beantwortung einer Unrichtigkeit dahier angeschuldiget, und daher vier Zeugen, namentlich die Zimmerleuthe Johann H., und Franz E. so dann Peter H. und Johann D. vorgeschlagen, um dadurch zu reweisen, daß das alte Radt mit der neuen Achsen noch einige Zeit, oder doch wenigstens so lange, bis daran das neue Radt verfertiget, gebraucht werden können, daß das Holz zu dem neuen Radt noch nicht einmal zubereitet, und daß also durch die Zerschlagung des alten Radts ihro ein grosser Schade wäre zugefüget worden.

§. 5.

Da nun die Wittib Peter I., und Schöpffen Johann W. dawider einwenden, daß die bereits abgehörten beeden Werksverständigen in Gegenwart des gegenseitigen Sachwalters verendet, und von beeden Theilen angenommen, mithin die Vernehtung fernerer, und mehrerer Werksverständigen unstatthaft wäre; so ist dieser zwischen beeden Theilen entstandenen Verwirrung dermalen die Entscheidung zu geben.

§. 6.

Ueberhaupts, und durchgehends wird von denen Rechtsgelehrten behauptet, quod etiam si relationes peritorum fuerint publicatae, possit tamen probari contrarium per alios peritiores.

FARINACIUS *de test. Quæst. 75. num. 124.*

Quia scilicet horum sententiæ nunquam in rem iudicatam transeunt, & sic semper alii peritiores superinduci possunt.

RULAND *de Commiss. part. 1. Lib. 6. cap. 2. num. 6.*

Von dieser allgemeinen Regel will zwar

REIFFENSTUEL *ad X. Lib. II. Tit. 27. §. 4. num. 134.*

den Fall ausnehmen: nisi illi periti in arte, seu experti fuissent assumpti de voluntate utriusque

utriusque partis: quia tunc ipsorum sententia non potest ulterius retractari. Ich finde aber keine gegründete Ursache der gemacht werden wollenden Ausnahme. Daß der Ausspruch, oder Gutachten derer Werksverständigen, falls dieselben von beeden Theilen angenommen werden, Kraft Rechtens haben sollte, ist ein Satz, welcher um so mehr in Zweifel gezogen werden mag, als rechtlich nicht zu vermuthen, daß diejenige Parthien, welche einige Werksverständigen annehmen, dadurch sich der Wohlthat begeben, fernere, und mehrere Werksverständigen vorschlagen, und einen besseren Beweis führen zu können, zumalen mehr dann bekennet, quod renunciaciones jurium stricte sint interpretandæ.

SCHOEPFFER in *Synop. jur. priv. Lib. 28. tit. 1. num. 30.*

Hat also die Ursache der gemacht werden wollenden Ausnahme keinen festen Grund, so kan auch die Ausnahm nicht bestehen; in mehrern Betrachte, daß die angenommenen Werksverständigen in diesem Falle für willkührliche Richter, oder Schiedsmänner ebensals nicht zu halten; inmassen bekenneter Dingen ein gewillkührter Richter derjenige ist, qui de communi partium consensu judex constituitur certo compromisso, ut nimirum servato juris ordine mediante laudo, seu arbitrio litem dirimat.

STROVIUS in *jurisp. Rom. Germ. Lib. IV. Tit. 4. §. 15.* und

und ein Schiedsmann, qui nulla juris solennitate attenta controversias amice ex aequo & bono definit, seu transigit,

STRUVIUS. *cit.* §. 15.

§. 7.

Gesetzt auch, daß die gemacht werden wollende Ausnahm ihre gute Richtigkeit hätte; so könnte selbige gleichwohl in untergebenem Falle keine Statt finden; anermogen die eydlich abgehörten beeden Werksverständigen nicht von denen Parthien, sondern von dem Richter von Amts wegen ausersehen, und angenommen worden. So viel ist zwar andeme, daß keine von beeden Parthien wider die ausersehenen Werksverständigen etwas eingewendet habe. Darum mag aber nicht gesagt werden, daß beide Theile die Werksverständigen angenommen, oder besser zu reden, auserwählet haben. Ansonst würde daraus folgen, daß die Parthien entweder gegen die von dem Richter ausersehenen Werksverständigen jederzeit Einwendungen, sie seyen demnach gegründet, oder nicht, machen, oder aber der Wohlthat, mehrere Werksverständigen vorschlagen zu können, entsagen müssen. Zudem wann der Richter solche Werksverständigen auserwählet, wider derer Person keine Parthie etwas erhebliches einwenden kan, warum sollen die Parthien dann der Wohlthat bessern Beweis führen zu können verlustig seyn? Welcher Rechts

Rechtsgelahrten wird endlich daraus, daß die Parthien wider die Werksverständigen nichts eingewendet, die Folge machen, daß die Parthien auf allen bessern Beweis verziehen haben.

§. 8.

Ueber dies ware dem Richter anbefohlen, durch die Werksverständigen nicht nur ein Radt, und Achse, sondern auch das Blasradt, Schmidstoek, und ganzen Hammer in brauchbaren Stand stellen zu lassen. Der Befehl enthielte, und meldete also nichts von der Zerschlagung des alten Radts, und dem der Wittiben Elemens W. dadurch zugefügt seyn soltenden Schade, sondern hat der Richter über diesen Punct die Werksverständigen von Amts wegen, und ganz zufälliger Weise vernommen, wie kan dann wohl gesagt werden, daß beede Theile die Werksverständigen in betref des dermaligen Streitpuncts angenommen, und derer Ausspruche sich unterworfen haben? Zur Zeit, als der Richter die Werksverständigen vorschlug, und die Parthien dawider nichts einwendeten, ware von der Zerschlagung des alten Radts noch keine Frage, sondern diese wurde nach vereydeten Werksverständigen von der Wittiben Elemens W. allererst, und zwar nur beyfälliger Weise rege gemacher. Wann demnach gleich die Werksverständigen in Ansehung der Hauptsache von beeden Theilen angenommen worden; so wird jedoch Niemand

mand zu behaupten sich beygehen lassen, daß
solches wegen des nachgehends aufgeworfenen
Nebepuncten ebenfals geschehen seye.

§. 9.

Wannhero Amtmanne zu E. mit Bey-
schliessung der Act. N. 37. anliegenden Ar-
ticulen commissio aufzutragen wäre, daß er
die vorgeschlagenen Zeugen interrogatoris
exceptionibusque quibuscunque salvis eyde-
lich abhören, und den rotulum innerhalb 14
Tägen Zeit verschlossen anhero einsenden solle.

